

Einladung

zur 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 13.04.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

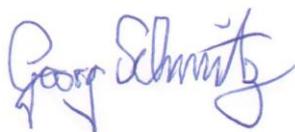
1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Finanzierung des Auschwitz-Projektes der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 534/2016
3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
Vorlage: 519/2016
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten
 - 5.1. Verkauf von städtischen Baugrundstücken an der Randerather Straße im Stadtteil Leiffarth
Vorlage: 520/2016
 - 5.2. Verkauf einer Teilfläche aus einem städtischen Grundstück im Bereich der Sittarder Straße in Bauchem
Vorlage: 521/2016
 - 5.3. Übernahme von Abstandflächenbaulast, Freihaltebaulast und Geh- und Fahrrecht auf der städtischen Parzelle Gemarkung Süggerath, Flur 3, Flurstück 27 (Lage links neben dem Haus Jan-von-Werth-Straße 49) zugunsten des Grundstückes Gemarkung Süggerath, Flur 3, Flurstück 159
Vorlage: 531/2016
6. Bericht zur Entwicklung des Budgets im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 840/2016

7. Auftragsvergaben
 - 7.1. Vergabe der Fliesenarbeiten einschließlich Estrich und Abdichtung im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 526/2016
 - 7.2. Vergabe der Trockenbauarbeiten und Abhangdecken im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 527/2016
 - 7.3. Vergabe der Schrankanlagen und WC-Wände im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 528/2016
 - 7.4. Vergabe der Kassenanlage im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 529/2016
 - 7.5. Vergabe der MSR / Gebäudeautomation im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 535/2016
 - 7.6. Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Vergabe eines Generalunternehmervertrages im Zusammenhang mit dem Neubau der Wohnungen für Flüchtlinge in der Straße An der Friedensburg
Vorlage: 530/2016
 - 7.7. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 524/2016
8. Änderung des Konzessionsvertrages mit der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 523/2016
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
04.04.2016
534/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	13.04.2016

Finanzierung des Auschwitz-Projektes der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Sachverhalt:

Die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule hat mit Schreiben vom 03.02.2016 eine Förderung der Stadt Geilenkirchen zur Durchführung der Studienfahrt des 9. Jahrgangs zur Gedenkstätte Auschwitz beantragt, da die bisherige Finanzierung durch die Stiftung „Erinnern Ermöglichen“ eingestellt wurde. Insgesamt wird ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € für erforderlich gehalten.

Inhaltlich wurde der Antrag bereits im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur beraten.

Über die Finanzierbarkeit soll nun der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden.

Bei einem Zuschuss für eine Studienfahrt handelt es sich um eine zusätzliche freiwillige Leistung. Die Deckung sollte daher vorzugsweise aus Minderaufwendungen bei einer anderen freiwilligen Leistung erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auf die mit der Genehmigung des Haushalts 2016 verbundenen Auflagen des Kreises Heinsberg verwiesen. Demnach wurde die Verringerung der allgemeinen Rücklage unter der Auflage erteilt, dass zum Stichtag 30.09.2016 zur unterjährigen Entwicklung der Haushaltssituation sowie zu den begonnenen und über die weiter geplanten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten ist. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und müssen den Konsolidierungseffekt hinsichtlich des Zeitpunktes und des Betrages benennen. Diesem Bericht ist auch eine Liste aller freiwilligen Leistungen einschließlich der daraus resultierenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Dabei sollen Aufwandsreduzierungen durch den Abbau von freiwilligen Leistungen geprüft und umgesetzt werden.

Die städtischen Zuschüsse zu Schulveranstaltungen wie Klassen- und Studienfahrten sind im Haushaltsplan 2016 festgelegt. Demnach erhalten die Grundschulen einen Zuschuss in Höhe von 1.200 €, die Realschule von 1.000 € und die Gesamtschule von 2.300 €. Der Ansatz für die Gesamtschule wurde dabei im Vergleich zum Jahr 2015 bereits um 550 € angehoben.

Werden nun weitere 5.000 € für die Gesamtschule bereitgestellt, so entspricht dies einer mehr als Verdreifachung des Ansatzes im Haushaltsplan 2016 und stellt eine deutliche Bevorzugung gegenüber den anderen Schulen dar. Zudem handelt es sich aller Voraussicht nach nicht um einen einmaligen, sondern um einen dauerhaften jährlichen Zuschuss.

Die Finanzierung ist daher bei aller Sinnhaftigkeit des Projektes kritisch zu betrachten. Minderaufwendungen bei anderen freiwilligen Leistungen lassen sich nur schwer erzielen und würden Einschnitte für andere Personengruppen nach sich ziehen. Grundsätzlich kommen Einsparungen bei folgenden freiwilligen Leistungen in Betracht:

- Zuweisungen an Gymnasium St. Ursula (Planansatz 123.500 €)
- Stadtverschönerung (beinhaltet Zuschuss für Weihnachtsbeleuchtung) (Planansatz 8.100 €)

Die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass die Studienfahrt nicht nur ihren eigenen Schülern, sondern allen interessierten Schulen und interessierten Bürgern offen stehen soll. Wie sich unter diesen Umständen die Höhe des Zuschussbedarfs entwickelt, wird jedoch offen gelassen. Der Zuschussbedarf könnte demnach auch noch deutlich höher ausfallen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss bzw. Rat möge über die Finanzierbarkeit der Maßnahme beraten.

Anlage:

HFA 13.04.2015 - Finanzierung Auschwitz-Projekt Auszug BSSK-Niederschrift

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Auszug

aus der Niederschrift über die . Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur der Stadt Geilenkirchen am Dienstag, dem 08.03.2016, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 3:

Präsentation des Auschwitz-Projektes der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Vorlage: 502/2016

Herr Wolynski und Herr Bani-Shoraka von der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule stellten eingehend das Auschwitz-Projekt der Schule anhand einer Foto-Präsentation vor (zu Einzelheiten siehe hierzu auch die Sitzungseinladung). Abschließend trugen sie vor, die Teilnahme an der fünftägigen Studienfahrt koste jedem teilnehmenden Schüler 250,00 €. Um auch den Kindern weniger vermögender Eltern die Teilnahme weiterhin zu ermöglichen, wolle die Projektleitung versuchen den Eigenanteil je Schüler/in auf 180,00 € zu senken. Dies sei nur möglich durch eine Förderung. Eine solche habe bislang die Stiftung „Erinnern Ermöglichen“, die sich leider in der Auflösung befinde, erbracht. Da diese nun auch entfalle, bitte man seitens der Stadt um eine jährliche Förderung in Höhe von 5.000,00 €.

Ausschussmitglied Benden befand, man könne in Geilenkirchen stolz auf ein solches Projekt sein. Es solle möglichst vielen Schüler/innen ermöglicht werden, die Studienfahrt mitzumachen. Dies zu unterstützen rechne sich auch für die Stadt. Wenn man nur an drei öffentlichen Gebäuden Schmierereien entfernen müsse, koste das mehr als 5.000,00 €. Er würde sich daher freuen, wenn der Ausschuss ein entsprechendes Votum an den Haupt- und Finanzausschuss richten würde.

Ausschussmitglied Engelmann stimmte den Ausführungen ihres Vorredners zu. Bereits die Fotos der recht langen, aber fesselnden Präsentation hätten eine erschreckende Wirkung. Lehrer und Schüler steckten erstaunlich viel Engagement in das Projekt, auch in der Freizeit. Es verdiene die notwendige Unterstützung, damit es fortgeführt werden könne.

Ausschussmitglied Kals-Deußen stimmte Herrn Benden ebenfalls zu. Sie habe mit einigen anderen Fraktionsvorsitzenden bereits zuvor an einer noch viel ausführlicheren Präsentation teilgenommen und sie mit einer großen Betroffenheit verlassen. Es gebe sicher genug sog. „Studienfahrten“ für Schüler, die nicht eine so lange Anfahrt erforderten und mit mehr Spaß für die Teilnehmer verbunden wären. Von dieser Fahrt aber kämen die Schüler sicher ganz anders zurück, als sie weg gefahren wären. Es läge in der Verantwortung von Rat und Verwaltung, den Schülern die Teilnahme an dieser Fahrt zu ermöglichen. Es solle daher unbedingt geprüft werden, was seitens der Stadt getan werden könne, um den Bestand des Projekts dauerhaft zu sichern.

Ausschussmitglied Kleinen befand ebenfalls, dass man seitens der Stadt alles geben müsse, damit die Studienfahrten nach Auschwitz weiterhin stattfinden könnten. Er sah darin eine gute Gelegenheit, der jungen Generation einen Ruck in eine bestimmte Richtung zu geben. Während der Nachbereitung bzw. während der Ausstellung in der Kreissparkasse könnten Besucher von den teilnehmenden Schüler/Innen erfahren, wie die Fahrt auf sie gewirkt habe.

Auf seine entsprechende Frage wurde ihm seitens der vortragenden Lehrer bestätigt, dass sich die Fördersumme über 5.000,00 € aus dem Wegfall der bisherigen Förderung ergebe.

Ausschussmitglied Kappes gab zu bedenken, dass bislang vier Klassen, somit ca. 120 Schüler an der Studienfahrt teilnahmen. Öffne man die Fahrt auch für Klassen der Realschule und des Gymnasiums, erhöhe sich deren Zahl und damit auch der Förderbedarf.

Ausschussmitglied Benden sprach sich dafür aus, durch Formulierung eines Beschlussvorschlages an den Haupt- und Finanzausschuss ein eindeutiges Zeichen zugunsten des Projekts zu setzen. Hierbei müsse man keine Summe festsetzen.

Ausschussmitglied Weiler teilte mit, sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses als befangen zu erklären. Er begleite das Projekt in seiner Funktion als Mitglied des Fördervereins der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule von Anfang an. Auch seine Tochter habe daran teilgenommen und es sei tatsächlich so, dass von der Studienfahrt ein anderes Kind zurückkehre als weggefahren sei. Er plädiere daher für eine Förderung des Projekts.

Ausschussmitglied Kleinen verwies darauf, dass im nächsten Jahr eine Bezuschussung von 5.000,00 € nicht ausreiche, da dann mehr Schüler teilnehmen sollten.

Ausschussmitglied Kappes sprach sich dafür aus, im nächsten Jahr über die Bezuschussung möglichst früh zu entscheiden, damit die Studienfahrt stattfinden könne.

Herr Pauli meinte, dann sei eine Pro-Kopf-Bezuschussung erforderlich. Jeder Euro aber, den man so in Jugendliche investiere, zahle sich im Erwachsenenalter aus.

Ausschussmitglied Benden schlug vor, in diesem Jahr eine Bezuschussung von 5.000,00 € für das gesamte Projekt zu beschließen und im kommenden Jahr eine Pro-Kopf-Bezuschussung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird empfohlen, für 2016 eine Bezuschussung in Höhe von 5.000,00 € für das Ausschwitz-Projekt der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule zu beschließen.

Marko Banzet
Vorsitzende/er

Irmtrud Penners
Schriftführer/in

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 04.04.2016
Der Bürgermeister
i. A.



Ordnungsamt
17.03.2016
519/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.04.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2016

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

Sachverhalt:

Der vom Rat am 29.09.2010 auf der Grundlage der §§ 1 und 22 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung (FSHG) und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beschlossene Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen ist nunmehr turnusmäßig fortzuschreiben.

Die Verpflichtung der Städte und Gemeinden, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben, besteht nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), welches seit Jahresbeginn das bisherige FSHG abgelöst hat, fort. Die Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger führt mit der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgabe ihre jahrzehntelange Praxis fort, wonach die Planung des Feuerschutzes nach Sinnhaftigkeit erfolgt, mit dem obersten Gebot und Ziel, den Feuerschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Hinblick auf Personal, feuerwehrtechnische Ausrüstung und Struktur kontinuierlich, nachhaltig und mit viel Augenmaß sicherzustellen.

Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist es, den Ist-Bestand der Feuerwehr (Verteilung, Stärke, Ausrüstung Ausbildung und Organisation) in Bezug auf die Gefahrenstruktur zu untersuchen und diese Ergebnisse mit den Anforderungen des Feuerschutzrechts abzugleichen, um der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger in Form eines Konzeptes eine rechtssichere Entscheidungshilfe für die Planung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr zu geben. Er bildet die grundlegende Entscheidung der Stadt sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 3 BHKG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Personen und Sachmittel. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei insbesondere zu legen auf eine Steigerung der Effektivität des Feuerschutzes, der davon abhängig ist, ob die notwendige Infrastruktur und einsatztaktische Systematik (Gerätehäuser, Fahrzeuge, sächliche und persönliche Ausrüstung) optimal zur Verfügung steht. Einen großen Stellenwert hat hierbei auch die Sicherung einer ausreichenden Personalstärke zur allgemein personenschwachen Zeit tagsüber.

Gemäß § 10 BHKG ist die Stadt Geilenkirchen als mittlere kreisangehörige Stadt grundsätzlich dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Von dieser Verpflichtung wurde die Stadt aufgrund überörtlicher Überprüfungen, zuletzt am 28.11.2005, hinsichtlich der erforderlichen Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.08.1990 befreit (vgl. Ziffer 1, S. 9). Die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung aufgrund der Leis-

tungsfähigkeit mit ausschließlich ehrenamtlichen Kräften ist im Kreis Heinsberg sowie darüber hinaus besonders beachtlich, zumal andere strukturell vergleichbare Städte im Kreis schon seit vielen Jahren hauptamtliche Kräfte zur Erreichung des notwendigen Feuerschutzes beschäftigen müssen.

Der Brandschutzbedarfsplan zeigt auf, dass die Stadt Geilenkirchen derzeit über eine funktionierende Feuerwehr mit rund 230 aktiven gut ausgebildeten Feuerwehrleuten, eine funktionierende Führungsstruktur und einen auf hohem technischen Niveau befindlichen Fahrzeug- und Gerätebestand verfügt. Ferner dokumentiert der Brandschutzbedarfsplan, dass die Feuerwehr derzeit in der Lage ist, den vorgeschlagenen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 80 % sicherzustellen. Dieses Sicherheitsniveau kann jedoch in Zukunft mit ausschließlich freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten nur beibehalten werden, wenn

- das bisherige Organisationskonzept zur Sicherstellung des Feuerschutzes nach den Maßgaben des Brandschutzbedarfsplanes weiterhin konsequent umgesetzt wird,
- die Verwaltungsstaffel gestärkt wird (vgl. Ziffer 4.3.1, S. 28/29) z. B. durch bevorzugte Einstellung freiwilliger Feuerwehrleute in der Verwaltung und Motivation von Verwaltungsmitarbeitern, in der Feuerwehr und insbesondere in der Verwaltungsstaffel mitzuwirken und die erforderliche Ausbildung zu absolvieren,
- die Jugendfeuerwehr gefördert und personell verstärkt wird, um die Bestandszahl der aktiven Feuerwehrleute auf dem heutigen Niveau sicherzustellen,
- ein hauptamtlicher Gerätewart in Vollzeitbeschäftigung zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des gesamten Fahrzeug- und Gerätebestandes und kleinerer Reparaturen an Fahrzeugen und technischer Ausrüstung sowie zur Verstärkung der Tagesverfügbarkeit spätestens im Jahr 2017 eingestellt wird (vgl. Ziffer 4.3.1, S. 29),
- die ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeit gestärkt wird (vgl. Ziffer 4.3.3, S. 30), auch zukünftig die notwendigen Mittel für den Feuerschutz zum Bau und zur Unterhaltung von Feuerwehrgerätehäusern (vgl. Ziffer 4.4, S. 30 - 32), zur Ausbildung von Feuerwehrangehörigen sowie zur Beschaffung von sächlicher und persönlicher Ausrüstung und von Einsatzfahrzeugen nach dem dargestellten Fahrzeugkonzept (vgl. Ziffer 4.5, S. 36 u. 37) in der erforderlichen Höhe bereit gestellt werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich der Festlegung des Schutzzielerreichungsgrades und damit des Sicherheitsniveaus ist gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat. Die Verwaltung empfiehlt, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der Form des als Anlage beigefügten Entwurfes zu beschließen und damit einen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 80 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen. Der Schutzzielerreichungsgrad wird auf mindestens 80 % festgelegt.